

Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Dieser Erlass ersetzt den Erlass „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem Schuljahr 2020/2021“ vom 17.09.2020.

Da der Schulbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin Einschränkungen unterliegt, werden die folgenden Regelungen getroffen:

Bei eingeschränktem Regelbetrieb (Szenario A), bei Schulbetrieb im Wechselmodell (Szenario B) sowie im Falle erneuter regionaler oder landesweiter Schulschließungen aufgrund von Quarantäne oder Aussetzen des Präsenzunterrichts im Szenario C nach dem Leitfaden zu k haben die Schulen die Aufgabe, den Unterricht in Präsenz in der Schule, das Distanzlernen sowie hybride Formen beider Modelle umfassend zu organisieren und zu koordinieren.

Ziel ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen auch unter Pandemiebedingungen in allen Fächern festigen und bestmöglich weiterentwickeln können. Gleichwohl kann unter den Bedingungen des eingeschränkten Regelbetriebes, des Schulbetriebes im Wechselmodell oder im Falle von Quarantäne oder eines Lockdowns gegebenenfalls der reguläre schulische Unterricht nicht gleichwertig und vollumfänglich ersetzt werden.

Die Schule berücksichtigt bei der Umsetzung dieses Erlasses die häuslichen Voraussetzungen und die unterschiedliche technische Ausstattung sowie die individuellen technischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die folgenden Regelungen an die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten anzupassen. Regelmäßige Kontaktpflege sowie Beziehungs- und Beratungsarbeit durch die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für diese Schülerinnen und Schüler sowie auch für deren Erziehungsberechtigte von erheblicher Bedeutung.

1. Organisation des Lernens

Grundsätzlich ist Unterricht deutlich mehr als eigenständiges aufgabengestütztes Lernen der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch im Besonderen für das Distanzlernen. Es ist Aufgabe jeder Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler beim Lernen in der Schule sowie zu Hause anzuleiten, sie zu begleiten und zu unterstützen. Dies setzt regelmäßige aktive Kontaktaufnahme durch alle Lehrkräfte zu ihren Schülerinnen und Schülern und eine gute Erreichbarkeit der Schule und der Lehrkräfte sowie auch der Schülerinnen und Schüler voraus, insbesondere im Szenario C. Dies beinhaltet auch, den Lernenden regelmäßig eine Rückmeldung über erbrachte Leistungen zu geben.

Bezogen auf das Distanzlernen wird für den Beginn eines Schultages oder einer Arbeitsphase ein digitales Treffen z. B. per Videokonferenz ritualisiert, sofern dies technisch möglich ist. Dafür werden von den Lehrkräften auch die technischen Möglichkeiten in der Schule genutzt. Gemeinsam können so Aufgaben geklärt, Fragen beantwortet und Lösungswege

skizziert werden. Auch ein Austausch über das persönliche Befinden kann hier stattfinden. Ein solcher Start in den Tag zu einer verbindlich vereinbarten Uhrzeit dient außerdem der Kontaktpflege sowie der Klassengemeinschaft, erleichtert erfahrungsgemäß vielen Schülerinnen und Schülern den Einstieg in die häusliche Arbeit und verhindert die Isolierung einzelner Schülerinnen und Schüler.

1.2. Bereitstellung von Lernaufgaben für Schülerinnen und Schüler für das Distanzlernen

1.2.1. Für die Schülerinnen und Schüler besteht auch beim Distanzlernen Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben in der von den Lehrkräften angegebenen Zeit zu bearbeiten.

1.2.2. Die Schülerinnen und Schüler aller allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen erhalten nach dem Leitfaden zu k für das Distanzlernen regelmäßig verpflichtende Lernaufgaben, die vielfältig angelegt und ihrem Lernstand und Alter angemessen sind. Die in dem Leitfaden festgelegten Richtwerte für tägliche Lernzeiten sind weitgehend einzuhalten. Die Lehrkräfte erstellen auf der Grundlage der jeweiligen schulformspezifischen Kerncurricula, der schuleigenen Arbeitspläne sowie der vorhandenen, eingeführten Unterrichtsmaterialien und Schulbücher Lernaufgaben, für die Kriterien nach dem Leitfaden zu k ausgewiesen sind. Der Stärkung der Basiskompetenzen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Dabei sollen alle Fächer Beachtung finden, die regulär nach Stundenplan vorgesehen sind und der geltenden Stundentafel entsprechen.

1.2.3. Die Bereitstellung der häuslichen Lernaufgaben für eine Lerngruppe bzw. Klasse erfolgt koordiniert durch die Schule. Die Aufgaben sollen Phasen des selbstständigen sowie des kollaborativen Lernens mit digitalen Medien beinhalten, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Klassen- oder Jahrgangsteams einigen sich auf ein einheitliches Verfahren der Aufgabenbereitstellung für das Distanzlernen und treffen Absprachen zu Art und Umfang von Aufgaben.

1.4. Regelmäßige Lernbegleitung durch Lehrkräfte im Distanzlernen

1.4.1. Eine verlässliche Struktur im Tages- und Wochenrhythmus ist für die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten unerlässlich. Diese ist im Distanzlernen sicherzustellen. Insbesondere die Ritualisierungen zum Beginn der täglichen Lernzeit helfen den Schülerinnen und Schülern beim Einstieg in die häusliche Arbeit. Zur Unterstützung nutzen die Lehrkräfte auch die technischen und digitalen Möglichkeiten der Schule.

1.4.2. Alle Lehrkräfte einer Klasse vereinbaren in Abstimmung miteinander zur bestmöglichen pädagogischen Begleitung des Distanzlernens mit ihren Schülerinnen und Schülern bzw. mit deren Erziehungsberechtigten Informations- und Kommunikationswege. Die aktive, nach Möglichkeit technisch und digital gestützte Begleitung der Lernenden durch regelmäßigen und individuellen Kontakt mit der jeweiligen Lerngruppe muss sichergestellt werden.

1.4.3. Jede Fachlehrkraft gibt ihren Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der folgenden Kriterien Rückmeldung zu ihrem Lernfortschritt: ☑ zeitnah, konkret und beschreibend, konstruktiv und wertschätzend, mit Blick auf Gelungenes sowie Verbesserungsvorschläge

1.4.4. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, sollen die Klassenlehrkräfte eine wöchentliche Verfügungsstunde einrichten, um der Klassengemeinschaft die Gelegenheit zur Reflexion der Erfahrungen aus dem Distanzlernen und zu einem persönlichen Austausch zu geben.

1.5. Schulische Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler in den Szenarien B und C

1.5.1. Für das Distanzlernen im Szenario B können die Schulen selbst oder in Kooperation mit externen Partnern Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler bereitstellen, denen zu Hause kein angemessener Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die nicht über die notwendige technische Ausstattung für das Distanzlernen verfügen.

2. Leistungsbewertung

2.1. Allgemeines zur Leistungsbewertung

2.1.1. Liegen die erbrachten Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in diesem Schuljahr unterhalb ihres oder seines üblichen Leistungsniveaus, sind die aktuellen persönlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Notensprüngen.

2.1.2. Im Zusammenhang mit der Ermittlung der vorläufigen Gesamtnoten bis zum 17.05.2021 (siehe Nummer 2.4.1) wird den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch die Möglichkeit einer freiwilligen Leistung zur Verbesserung der Gesamtnote gegeben. Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler über diese Möglichkeit und legt eigenverantwortlich fest, bis zu welchem Zeitpunkt diese Leistungen erbracht werden können.

2.2. Leistungsbewertung im Distanzlernen

2.2.1. In Abgrenzung zu Hausaufgaben im Präsenzunterricht sollen in allen Schuljahrgängen mündliche und fachspezifische Leistungen, die im Distanzlernen zu Hause erkennbar selbstständig erbracht worden sind, bewertet werden.

2.2.2. Um alle Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, bewertbare Leistungen zu Hause zu erbringen, sollen anwendungsbezogene oder auf die Kreativität abzielende Aufgabenformate entsprechend den Hinweisen des Leitfadens zu k gewählt werden.

2.2.3. Zu den erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein individuelles lernförderliches Feedback von der Fachlehrkraft.

2.3. Schriftliche Arbeiten

2.3.1. In allen Fächern und Schuljahrgängen ist im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021, abweichend von den Erlassregelungen zu c – i, nur eine schriftliche Arbeit zu schreiben. Die Fachlehrkraft entscheidet, ob anstelle dieser schriftlichen Arbeit eine

Ersatzleistung erbracht werden kann. Diese ist als schriftliche Arbeit zu werten. Die Ersatzleistung kann sowohl im Präsenzunterricht als auch im Distanzlernen erbracht werden.

2.3.2. Als Ersatzleistung für schriftliche Arbeiten können im Primar- und Sekundarbereich alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach dem Leitfaden zu k herangezogen werden.

2.3.4. Alle Schulen erhalten die Möglichkeit, im Schuljahr 2020/2021 im Primarbereich und im Sekundarbereich I von der Regelung zu Nr. 3 des Bezugserlasses zu b abzuweichen. Die Fachlehrkräfte können in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe schriftliche Arbeiten zu unterschiedlichen Zeiten schreiben. Dabei sorgt die Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung dafür, dass den Schülerinnen und Schülern keine Vor- bzw. Nachteile entstehen.

2.3.5. Zu bewertende schriftliche Arbeiten gemäß Bezugserlass zu b dürfen lediglich im Präsenzunterricht durchgeführt werden. Auf eine bewertete schriftliche Arbeit ist in der ersten (Doppel-)Stunde nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu verzichten. Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aufgrund ihrer Lernbedingungen, familiären Hintergründe und häuslichen Situation entstehen.

2.4. Notengebung zum Schuljahresende 2020/2021

2.4.1. Zur Sicherstellung der Notengebung muss bis zum 17.05.2021 in allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler – auch außerhalb der Abschlussklassen – sowie in allen Fächern eine vorläufige Gesamtnote ermittelt und dokumentiert sein, die den Leistungsstand bis zu diesem Zeitpunkt darstellt. Diese Ermittlung erfolgt unabhängig von ggf. noch ausstehenden schriftlichen Arbeiten, Ersatzleistungen, weiteren mündlichen oder fachspezifischen Leistungen bzw. von den Schülerinnen und Schülern auf eigenen Wunsch zu erbringenden Leistungen zur Verbesserung der Gesamtnote.

2.4.2. Erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresende Berichtszeugnisse oder Lernentwicklungsberichte, so sind bis zu dem unter 2.4.1. genannten Termin entsprechende vorläufige, verkürzte Dokumentationen des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler festzuhalten bzw. sind bereits erstellte Lernentwicklungsberichte zu ergänzen.

3. Erreichbarkeit der Schule, Information der Schülerinnen und Schüler

3.1. In den Szenarien B und C gewährleistet jede Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr die telefonische oder persönliche Erreichbarkeit für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler.

3.2. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten umfassend über die sie betreffenden Regelungen dieses Erlasses informiert werden.